

Allgemeine Vertragsbedingungen der DCA Deckert Anlagenbau GmbH für Miet- und damit verbundenen Serviceleistungen.

1. Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge über Miet- und damit verbundenen Serviceleistungen zwischen der DCA Deckert Anlagenbau GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und ihren Kunden (nachfolgend „Mieter“ genannt).

Für sonstige Lieferungen und Leistungen, die vom Vermieter erbracht werden, finden gesonderte AGB Anwendung.

(2) AGB des Mieters finden nur Anwendung, wenn sie vom Vermieter ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Vertragsgegenstand

(1) Diese AGB regeln die allgemeinen Bedingungen, unter denen der Mieter vom Vermieter Mietgeräte mietet.

(2) Der Vermieter überlässt dem Mieter das Mietgerät gegen Zahlung eines Mietpreises.

(3) Die Serien-/Fahrgestellnummer des Mietgerätes ist bei Lieferung auf dem Lieferschein aufgeführt. Dieser ist zusammen mit der Auftragsbestätigung Bestandteil des Mietvertrages.

3. Vertragsschluss und Vertragslaufzeit

(1) Das Angebot des Vermieters ist bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend.

(2) Der Vertrag kommt durch separate schriftliche Vereinbarung oder die Durchführung des Auftrages durch den Vermieter zustande. Er richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der etwaigen schriftlichen Vereinbarung oder Auftragsbestätigung und diesen AGB.

(3) Die Laufzeit des Mietvertrages wird gesondert vereinbart. Die Vermietung erfolgt dabei pro Kalendertag, Kalenderwoche oder Kalendermonat.

(4) Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit dem Zeitpunkt der Anlieferung der Mietsache bei dem Mieter. Der Anlieferungstag gilt als erster Miettag, der Rückgabetag (Eintreffen beim Vermieter) als letzter Miettag.

4. Verwendungszweck

- (1) Für die gemieteten Geräte ist, auch aus Sicherheitsgründen, nur der bestimmungsgemäße Gebrauch zulässig. Sämtliche Schutzvorrichtungen und Schutzvorschriften sind einzuhalten.
- (2) Alle Mietgeräte sind bei Mietbeginn in einwandfreiem, betriebssicherem Zustand. Der Mieter muss bei Übernahme des Mietgegenstandes und des Zubehörs die Vollständigkeit prüfen.
- (3) Bei Verlust des Mietgegenstandes oder von Zubehör, oder wenn Zubehör vom Mieter unbrauchbar gemacht wurde, werden die betreffende Gegenstände zum Listenpreis berechnet.

5. Mietzins, Zahlungsbedingungen

- (1) Der monatliche Mietzins wird gesondert vereinbart.
- (2) Der Mietzins versteht sich pro Kalendertag, Kalenderwoche bzw. Kalendermonat und bezieht sich auf die Mietpreisliste des Vermieters.
- (3) Für die Dauer der Mietzeit wird vom Mieter eine Kautions pro Mietgerät beim Vermieter hinterlegt. Die Kautions wird dem Mieter unter Verrechnung etwaiger Ansprüche des Vermieters bei Rückgabe des Mietgegenstandes erstattet. Die Höhe der Kautions wird vom Vermieter festgelegt. Die Höhe der Forderungen des Vermieters wird durch die Kautions nicht begrenzt.
- (4) Der Mietzins versteht sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (5) Bei Vermietung an Neukunden gilt grundsätzlich Vorkasse als vereinbart.
- (6) Grundlage des Mietpreises ist immer ein Einschichteinsatz des Mietgerätes (8Std./Tag) und einer Fünf-Tage-Woche (Montag – Freitag).
Der Vermieter behält sich vor, Betriebsstunden, die hierüber hinausgehen, gesondert in Rechnung zu stellen.

6 Haftung

- (1) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietgerätes durch den Mieter, insbesondere durch unsachgemäße Benutzung, unsachgemäße Behandlung, Benutzung durch Unbefugte und/oder Gewalteinwirkung entstehen.
- (2) Das Mietgerät darf nur von geschulten bzw. ausgewiesenen Personen betrieben werden.
- (3) Der Mieter darf einem Dritten das Mietgerät nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters zur Nutzung überlassen.

(4) Das Mietgerät ist vom Mieter außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Darüber hinaus hat der Mieter für eine geeignete Bewachung des Mietgerätes Sorge zu tragen.

(5) Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden, die an dem Mietgerät durch Missachtung der Pflichten aus dieser Ziffer 6 entstehen.

(6) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschäden zu versichern. Ferner ist vom Mieter auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das Mietgerät abzuschließen.

(7) Schäden an dem Mietgerät, sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom Mieter zu vertreten ist. Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in betriebs sicherem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen, entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern es ihm möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter eben so wenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust des Mietgegenstandes. Die Reparaturkosten trägt der Mieter, wenn die Beschädigung des Mietgerätes vom Mieter zu vertreten ist.

7. Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Mietgerätes

(1) Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Mietgerät incl. Zubehör in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand gereinigt (Kompressoren vollgetankt) zu den Geschäftszeiten des Vermieters, (Montag bis Donnerstag 07:00 – 17:00 und Freitag 07:00 – 14:00), zurückzugeben.

Vor Rückgabe an den Vermieter findet ein Übernahmecheck gemeinsam mit dem Mieter in der Vermietstation des Vermieters statt. Dabei wird das Mietgerät auf Vollständigkeit und Funktion überprüft.

(2) Sofern der Vermieter Schäden feststellt, dokumentiert er diese schriftlich und erstellt einen Kostenvoranschlag.

Die Schadensbeseitigung wird dann dem Mieter gem. den jeweils gültigen DCA Deckert Dienstleistungsverrechnungsätzen in Rechnung gestellt.

8. Kündigung, Außerordentliche Kündigung

(1) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

(2) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

(3) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat

Vereinbart ist.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 8 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug ist. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird.

9. Eigentum

(1) Der Mieter erlangt keinerlei Eigentum oder eigentumsähnliches Recht an dem Mietgerät. Dem Mieter ist untersagt, das Mietgerät durch einen Dritten nutzen zu lassen, es weiter zu vermieten, zu veräußern, zu verpfänden, zu verleihen, sicherungshalber zu übereignen oder sonst wie zu belasten, den Mietvertrag oder die Ansprüche aus diesem Mietvertrag abzutreten.

(2) Bei Pfändungen oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter, die ein Mietgerät betreffen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihm alle zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen ist der Sitz des Vermieters, sofern und soweit im Einzelfall kein abweichender Erfüllungsort schriftlich vereinbart wurde.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, sofern der Mieter Kaufmann ist, der Sitz des Vermieters.